

Gutachterliche Stellungnahme

**zur Abfertigung von Tiertransporten vor dem Hintergrund der
verfassungsrechtlich garantierten Gewissensfreiheit und des
Dienstrechts in der deutschen Verwaltung.**

Vorgelegt von

**Rechtsanwalt Christian Otto
- wissenschaftlicher Mitarbeiter an der
Humboldt-Universität Berlin (LS Battis) -**

**Berlin
März 1996**

Gliederung

I. Literaturverzeichnis

II. Sachverhalt

III. Fragestellung

IV. Rechtliche Würdigung

1. Die Gehorsamspflicht des Beamten.
2. Die Pflichten des beamteten Tierarztes nach § 4 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport.
3. Die Unverbindlichkeit der Anordnung wegen der Begehung einer Straftat.
 3. 1. Die Strafbarkeit der Exporteure, Spediteure und ihrer Fahrer.
 3. 2. Die Strafbarkeit des Amtstierarztes.
 3. 3. Zwischenergebnis.
4. Die Unverbindlichkeit der Anordnung wegen der Verletzung der Menschenwürde.
 4. 1. Der Begriff der Menschenwürde und ihre Stellung im Beamtenrecht.
 4. 2. Der Tierschutz als Schutzgut der Menschenwürde.
 4. 3. Die moralische Überzeugung als Schutzgut des Art. 1. Abs. 1 GG.
 4. 4. Der Schutz der moralischen Überzeugung eines Amtstierarztes durch Art. 1. Abs. 1 GG.
5. Die Unverbindlichkeit der Anordnung bei offensichtlich schwerer Rechtswidrigkeit.

V. Zusammenfassung

1.

Literaturverzeichnis

- Battis, Ulrich Bundesbeamtenengesetz, Kommentar, 1. Auflage, München 1980 und 2. Auflage, München 1996 (im Druck)
- Brandhuber, Klaus Kein Gewissen an deutschen Hochschulen, NJW 1991, S. 725 ff
- Cramer, Peter in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 24. Auflage, München 1991
- Depenheuer, Otto Die "volle persönliche Verantwortung" des Beamten für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen, DVBl. 1992, S. 404 ff.
- Dreher/Tröndle Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 47. Auflage, München 1995
- Dreier-Starck in: Händel (Hrsg.) Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit, 1984
- Dürig, Günther in: Maunz/Dürig/Herzog u.a., Grundgesetz. Kommentar (Loseblatt), Band 1, 7. Auflage, Stand 1994
- Erbs/Kohlhaas Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblattsammlung, Bd. 3
- Felix, Dagmar Das Beamtenrecht und seine Bedeutung für den Rechtsschutz des Beamten, Köln 1993
- Günther, Hellmuth Folgepflicht, Remonstration und Verantwortlichkeit des Beamten, ZBR 1988, 297 ff.
- Händel, Ursula Chancen und Risiken einer Novellierung des Tierschutzgesetzes, ZRP 1996, 137
- Höffing in: Sachs (Hrsg.) Grundgesetz. Kommentar, München 1996
- Huster, Stefan Gehört Tierschutz ins Grundgesetz, ZRP 1993, S. 326 ff
- Jescheck, Hans H. Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Berlin 1988
- Kriele, Martin in: Gerold (Hrsg.), Tierversuche, 1987
- Kuhl/Unruh Religionsfreiheit versus Tierschutz, DÖV 1994, S. 644 ff.
- Kunig, Philip von Münch/Kunig Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 4. Auflage, München 1992
- von Loeper, Eisenhart Tierschutz im Grundgesetz, ZRP 1996, 143 ff.

- Lorz, Albert Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Auflage, München 1992
- Loschelder, Wolfgang in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band 3, Heidelberg, 1988
- Pieroth/Schlink Grundrechte Staatsrecht II, 11. Auflage, Heidelberg 1995
- Podlech, Adalbert in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Reihe Alternativkommentare), Band 1, 2. Auflage, Neuwied 1989
- Risken, Arno Grenzen amtlicher und dienstlicher Weisungen im öffentlichen Dienst, Berlin 1969
- Roxin, Claus in: Leipziger Kommentar (LK) zum Strafgesetzbuch, 2. Band, 10. Auflage, Berlin 1985
- Schnapp, Friedrich E. Amtsrecht und Beamtenrecht, Berlin 1977
- Spendel, Günter in: Leipziger Kommentar (LK) zum Strafgesetzbuch, 2. Band, 10. Auflage, Berlin 1985
- Starck, Christian in: von Mangoldt-Klein-Starck, Das Bonner Grundgesetz, 3. Auflage, Band. I, München 1985
- Stein, Ekkehart Die Grenzen des dienstlichen Weisungsrechts, 1965
- Stratenwerth, Günter Verantwortung und Gehorsam, Tübingen 1958.
- Thieme, Werner Beamtentum und Hierarchie, DÖD 1995, 176 ff.
- Wenzel, Alfons Zur Gehorsamspflicht und Verantwortung der Beamten, Soldaten und Ersatzdienstleistenden, ZBR 1974, 384
- Wiegand, Klaus Dieter Die Tierquälerei, Lübeck, 1979
- Wind/Schimana/Wallerius Öffentliches Dienstrecht, 3. Auflage, Köln 1991
- Wolff-Bachof-Stober Verwaltungsrecht II, 5. Auflage, München 1987
- Zippelius, Reinhold in: Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Loseblatt), Stand Mai 1995

II.

Sachverhalt

Zu begutachten ist, ob einem beamteten Tierarzt unter den nachfolgend skizzierten Umständen das Recht zusteht, die Ausstellung der für grenzüberschreitende Transporte erforderlichen Transportbescheinigung entgegen der Anordnung seines Vorgesetzten zu verweigern.

Um Tiere aus dem Gebiet der Europäischen Union herauszubefördern (grenzüberschreitender Transport), ist die Ausstellung einer Transportbescheinigung erforderlich. Ohne die ausgestellte Transportbescheinigung ist eine Grenzüberschreitung von Tiertransporten unzulässig (vgl. § 4 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport). Mit der Ausstellung bestätigt der zuständige Amtstierarzt in Abschnitt A der Transportbescheinigung, daß die zu transportierenden Tiere transportfähig sind, in Abschnitt B der Transportbescheinigung, der Ladebescheinigung, daß die Tiere und die Transportmittel betreffenden Bestimmungen der Artikel 6 bis 37 des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (EuTTrÜ) eingehalten sind (vgl. § 4 Abs. 2 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport).

Das EuTTrÜ stellt bestimmte Anforderungen an die Transportmittel und die Durchführung des Transports.

Als verschiedene Amtstierärzte bzw. deren Mitarbeiter mehrere Transporte an das Schwarze Meer und an das Mittelmeer begleiteten, stellten sie fest, daß die nach der EuTTrÜ geforderten Transportbedingungen nicht eingehalten wurden. Insbesondere waren die Transportmittel überfüllt und wurden die erforderlichen und vorgeschriebenen Fütterungen und Tränkungen nicht vorgenommen. Dies lag u. a. daran, daß die von den Spediteuren angegebenen Versorgungsstationen und die Fahrzeuge zum einen nicht über geeignete technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere verfügten, zum anderen die Exporteure, Spediteure und ihre Fahrer sich aus finanziellen Gründen und wegen des Zeitdrucks weigerten, die erforderliche Versorgung der Tiere vorzunehmen.

So ereignet es sich immer wieder, daß die Tiere teilweise bis zu 70 Stunden nicht getränkt und gefüttert wurden¹. Dadurch verendet regelmäßig ein Teil der Tiere während des Transports oder muß an den Schiffsverladestellen (Triest, Rasa) bzw. auf den Schiffen notgeschlachtet werden.

Nachdem diese Vorgänge von der Presse aufgegriffen wurden, sind mehrere Ermittlungsverfahren wegen Tierquälerei eingeleitet worden und teilweise bis zur Strafanklage gediehen. In Einzelfällen ist es auch zu strafrechtlichen Verurteilungen der Verantwortlichen gekommen.

III.

Fragestellung

Das vorliegende Gutachten prüft, ob einem beamteten Tierarzt (Amtstierarzt) das Recht zusteht, in Kenntnis der vorangehend geschilderten Umstände die Ausstellung der Transport- und Ladebescheinigung nach § 4 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport² zu verweigern.

Insbesondere ist darauf einzugehen, ob er seine Weigerung, die Transport- und Ladebescheinigung auszustellen, trotz einer Anordnung und Bestätigung der Vorgesetzten aufrechterhalten darf.

¹vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 31. 7. 1992; weitere Nachweise im Bericht Dr. Focke.

²Verordnung vom 29. Mai 1983 (BGBl. I. S. 409).

IV.

Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung der Fragestellung hat sich an beamtenrechtlichen Vorschriften zu orientieren. Bei einem beamteten Tierarzt (Amtstierarzt) handelt es sich um einen Beamten im Sinne des § 2 Abs. 1 BRRG.

Die Fragestellung soll nach der Rahmenvorschrift des BRRG beurteilt werden. Die nach dem BRRG bestehende Rechtslage ist mit der Rechtslage in den Ländern grundsätzlich identisch. Die einzelnen Bundesländer haben die Vorschriften des BRRG, so auch des einschlägigen § 38 BRRG umzusetzen³. Sie haben die Vorschriften des BRRG daher inhaltlich, teilweise sogar wörtlich übernommen⁴. Soweit Abweichungen dennoch bestehen sollten, wird auf diese eingegangen.

1. Die Gehorsamspflicht des Beamten

Um die Bindung aller staatlichen Gewalt nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz im Vorgang der tatsächlichen Ausübung staatlicher Gewalt zu garantieren, ist dem Beamten neben dem Gebot einer gerechten Amtsführung, vgl. § 35 Abs. 1 BRRG⁵, die Amtspflicht übertragen worden, die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlung zu tragen, vgl. § 38 Abs. 1 BRRG. Im Rahmen seiner Zuständigkeit muß der Beamte bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben ständig dafür Sorge tragen, daß sein Handeln materiell rechtmäßig ist⁶, also im Einklang mit Gesetz und Recht steht. Für den Beamten besteht daher die Rechtspflicht⁷, die Rechtmäßigkeit aller seiner

³vgl. § 1 S. 2 BRRG, soweit das BRRG nicht ausreichend ist, wird hilfsweise auf das BBG zurückgegriffen.

⁴vgl. die Beamtengesetze der Länder: BaWü § 75; Bay Art.65; Bln § 22; Bbg § 21; Brem § 57; Hbg § 61; Hess § 71; MV § 60; Nds § 64; NRW § 59; RhPf § 66; Sa § 70; Sachs § 74; LSA § 56; SchlH § 68; Thür § 59.

⁵vgl. Battis, 1. Aufl., § 56, Anm. 2.

⁶vgl. Depenheuer, DVBl. 1992, S. 404; vgl auch den zu leistenden Dienst, § 58 Abs. 1 BBG.

⁷vgl. Battis, 1. Aufl., § 56 Anm. 2; Depenheuer, DVBl. 1992, S. 404; Günther, ZBR 1988, S. 287, 300 f; a. A. nur Obliegenheit, Schnapp, S. 172 f.

dienstlichen Handlungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Er hat den zu bewertenden Sachverhalt umfassend zu erforschen und zu ermitteln. Diese dienstrechtliche Pflicht entspricht der dem Bürger gegenüber bestehenden Verpflichtung aus dem Untersuchungsgrundsatz nach § 24 VwVfG.

In rechtlicher Hinsicht hat der Beamte die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu garantieren, indem er überprüft, ob im Falle der Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung oder Bestätigung die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten oder vorhanden sind.

Dabei handelt der einzelne Beamte dem Bürger gegenüber nicht im eigenen Namen sondern als Organwalter des Staates. Er ist bei seiner Tätigkeit als Beamter in die staatliche Verwaltungsorganisation eingebunden⁸. Diese ist in ihrer Struktur hierarchisch aufgebaut, der Beamte also weisungsgebunden und gehorsampflichtig ist (vgl. § 38 Abs. 2 BRRG)⁹. Er hat daher grundsätzlich jeder amtlichen Anordnung des Vorgesetzten nachzukommen, d. h. sie zu vollziehen¹⁰. Voraussetzung für die Verbindlichkeit der Anordnung ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des die Anordnung erteilenden Vorgesetzten und des die Anordnung ausführenden Beamten¹¹. Hat der Beamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Anordnung, so geben ihm diese kein Recht, die Anordnung nicht zu befolgen. Der Beamte muß seine Bedenken vielmehr bei seinem Vorgesetzten geltend machen (vgl. § 38 Abs. 1 S. 1 BRRG, Remonstrationspflicht). Hält der Vorgesetzte an seiner Anordnung fest, hat der Beamte seine Bedenken, soweit er sie aufrecht erhält, dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzutragen¹². Bestätigt dieser die Anordnung, muß der Beamte sie ausführen, ist nun aber von der persönlichen Verantwortung befreit.

⁸vgl. Depenheuer, DVBl. 1992, S. 405.

⁹vgl. Loschelder, in: HStR, § 68, Rn. 93; Thieme, DÖD 1995, S. 176 f.

¹⁰vgl. Depenheuer, DVBl. 1992, S. 405

¹¹vgl. § 3 Abs. 2 BBG; Wind/Schimana/Wallerius, S. 139 ff; vgl. zu den formellen Voraussetzungen des Amtsgehorsams, Stein, S. 8 ff.

¹²vgl. Battis, 1. Aufl., § 56, Anm. 3.

Die Folgepflicht entfällt jedoch von Beginn an, wenn der Beamte erkennt¹³, daß er bei der Ausführung der Anordnung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder sein Verhalten gegen die Menschenwürde verstößt (vgl. § 38 Abs. 2 HS. 2 BRRG). Unter diesen Voraussetzungen besteht für den Beamten das Recht, die Anordnung nicht zu befolgen, die Anordnung entfaltet keine Bindungswirkung¹⁴. Vollzieht der Beamte trotz der Strafbarkeit die Anordnung, so haftet er in straf-, zivil-, und disziplinarrechtlicher Hinsicht persönlich¹⁵.

2. Die Pflichten des beamteten Tierarztes nach § 4 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport

Auch der Amtstierarzt darf seine Amtshandlungen nur unter der Voraussetzung vornehmen, daß sie rechtmäßig sind.

Vorliegend hat ein Amtstierarzt die Transportbescheinigung dann auszustellen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vorliegen und eingehalten werden.

Nach § 4 Abs. 1 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport ist die Transportfähigkeit zu bestätigen. Stellt der Amtstierarzt fest, daß zu transportierende Tiere nicht transportfähig sind, darf er die Bestätigung der Transportfähigkeit dieser Tiere nicht erteilen. So sind Tiere nach Art. 4 EUTTrÜ Tiere dann nicht transportfähig, wenn bei ihnen während des Transports die Geburt eintreten wird oder sie innerhalb von 48 Stunden vor dem Transport geboren sind¹⁶.

Nach § 4 Abs. 2 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport darf die Ladebescheinigung *nur*

¹³ enger in Baden-Württemberg: wenn „ohne weiteres erkennbar ist“, vgl. § 75 Abs. 2 S. 2 HS. 2 LBG BW.

¹⁴ vgl. Felix, S. 118 f.

¹⁵ vgl. Felix, S. 119.

¹⁶ vgl. zur Transportfähigkeit weiterhin auch § 1 Abs. 3 Verordnung zum Schutz kranker und verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport vom 22 Juni 1993 (BGBl. S. 1078).

ausgestellt werden, wenn die Bestimmungen der Art. 6 bis 37 EuTTrÜ eingehalten sind. Dabei hat der Amtstierarzt auch die verwaltungsinternen Erlasse zu berücksichtigen. Diese können gesetzliche Anordnungen konkretisieren oder einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis dienen. Sie sind für den Beamten bindend. Der Amtstierarzt hat daher die Einhaltung sämtlicher in der EuTTrÜ und in den Erlassen aufgeführter Voraussetzungen festzustellen. Gegebenenfalls hat er den Sachverhalt zu untersuchen und zu erforschen¹⁷. Die einzuhaltenden Bedingungen des Transports ergeben sich aus der EuTTrÜ. Danach müssen die Tiere über angemessenen Raum während des Transports verfügen (vgl. Art 6 Abs. 1 EuTTrÜ). Während des Transports sind die Tiere jeweils nach längstens 24 Stunden zu füttern und zu tränken (vgl. Art 6 Abs. 4 S. 2 EuTTrÜ). Der Begleiter des Transports oder der Beauftragte des Absenders hat die Tiere zu versorgen, zu füttern und zu tränken (vgl. Art 11 Abs. 1 EuTTrÜ). Der Transport soll so schnell wie möglich zum Bestimmungsort gelangen (vgl. Art. 14 EuTTrÜ). An Stellen, an denen die Gesundheitskontrolle durchgeführt wird und über die ein bedeutender und regelmäßiger Tierverkehr stattfindet, müssen Anlagen für das Ausruhen, Füttern und Tränken vorhanden sein (vgl. Art. 16 EuTTrÜ).

Liegen die in § 4 Abs. 2 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport angegebenen Voraussetzungen vor, ist die Ladebescheinigung auszustellen. Für diesen Fall steht den Antragstellern ein Anspruch auf Ausstellung der Bescheinigung zu.

Sind die Voraussetzungen nach den Art. 6 bis 37 EuTTrÜ nicht gegeben, ist der Tatbestand des § 4 Abs. 2 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport also nicht erfüllt, darf die Ladebescheinigung nicht ausgestellt werden. Ein Anspruch der Antragsteller besteht dann nicht.

Gelangt der Amtstierarzt zu der Auffassung, daß der Tatbestand des § 4 Abs. 2 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport nicht erfüllt ist, muß er die Ladebescheinigung gleichwohl ausfüllen, wenn er hierzu von

¹⁷s. o. II. 1.

seinem Vorgesetzten angewiesen wird. In diesem Fall hat er seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung seinem Vorgesetzten und gegebenenfalls dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzutragen (vgl. § 38 Abs. 2 BRRG)¹⁸.

Trotz der bestehenden Anordnung ist er jedoch dann von ihrer Befolgung befreit, wenn in der angewiesenen Handlung, hier die Ausstellung der Ladebescheinigung, eine erkennbar strafbare Handlung liegt oder das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt (vgl. § 38 Abs. 2 HS. 2 BRRG)¹⁹.

3. Die Unverbindlichkeit der Anordnung wegen der Begehung einer Straftat.

Unter den geschilderten Umständen könnte der Amtstierarzt sich der Beihilfe zur Tiermißhandlung nach §§ 17 Nr. 2 TierSchG, 27 StGB strafbar machen.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß einer vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat (Haupttat) vorliegt (§ 27 Abs. 1 StGB).

3. 1. Die Strafbarkeit der Exporteure, Spediteure und ihrer Fahrer.

Die Exporteure, Spediteure und ihre Fahrer könnten sich der Mißhandlung von Tieren nach § 17 Nr. 2 TierSchG strafbar machen. Die Vorschrift des § 17 Nr. 2 TierSchG dient dem Schutz des Wohlbefindens von Tieren. Die Exporteure und Spediteure, die die Tiertransporte durchführen bzw. durchführen lassen und ihre Fahrer können sich der mittäterschaftlichen Tiermißhandlung strafbar machen, indem sie den Tieren auf den Transporten erhebliche Schmerzen und Leiden (§ 17 Nr. 2 lit. a, b TierSchG) zufügen.

§ 17 Nr. 2 TierSchG unterscheidet zwischen der rohen Mißhandlung (lit. a) und der quälerischen Mißhandlung (lit. b).

In Betracht kommt vorliegend insbesondere ein Vergehen nach § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG. Die quälerische Mißhandlung meint das

¹⁸vgl. § 64 Abs. 2 NdsBG

¹⁹vgl. § 64 Abs. 2 S. 3 NdsBG.

Zufügen länger anhaltender oder sich wiederholender Schmerzen und Leiden²⁰. Durch den mehrtägigen Transport der Tiere, ohne daß sie gefüttert oder getränkt werden, könnten die Spediteure und Fahrer ihnen länger anhaltende erhebliche Leiden oder Schmerzen zufügen²¹.

Schmerzen werden definiert als „die von einem Unlustgefühl begleitete, vermittelt eines besonderen, zentral orientierten Nervenapparats hervorgebrachte Erregung von Sinnesnerven, sei es als Reaktion auf körperliche Reize, sei es in der Form nicht lokalisierbarer pathologischer Zustände“²².

Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfaßte Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern²³.

Nimmt man hinsichtlich des Fütterns und Tränkens die Vorschrift des Art 6 EuTTrÜ als den Rahmen, in welchem die Herbeiführung eines Unwohlseins der Tiere erlaubt ist, der Ordnungsgeber also davon ausgeht, daß das Unwohlsein noch nicht in strafrechtlich relevante Schmerzen oder Leiden umschlägt, so ist anzunehmen, daß den Tieren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, wenn sie erheblich länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser aushalten müssen. Werden Tiere auf Transporten mehr als 30 oder 40, häufig sogar bis zu 60 oder 70 Stunden nicht mit Wasser und Futter versorgt, muß davon ausgegangen werden, daß die Tiere langandauernde und erhebliche Schmerzen und Leiden erfahren²⁴. Dies wird deutlich an dem erheblichen Gewichtsverlust während des Transports. Erkennbar werden die den Tieren zugefügten Leiden und Schmerzen auch an dem sichtlich geschwächten

²⁰vgl. Wiegand, S. 132 f; zur Tierquälerei bei Tiertransporten vgl. Wiegand, S. 71 ff. m. w. N.; Lorz, § 17, Rn. 39 f; Lorz, in: Erbs/Kohlhaas, T 95, § 18 Anh., Rn. 18.

²¹Ob Schmerzen oder Leiden vorliegen, kann offen bleiben, wenn die in Frage kommenden Möglichkeiten sich in der gesetzliche Alternative erschöpfen, vgl. Lorz, § 1 Rn. 25.

²²vgl. Neupert 1937, 388, Nachweis bei Lorz, § 1 Rn. 20.

²³vgl. BGH in: BGHR TierSchG § 17 Nr. 2b, Leiden 1; OLG Düsseldorf NJW 1980, S. 411; OLG Frankfurt am Main, NStZ 1985, S. 130; OLG Zweibrücken OLGSt § 18 TSchG S. 1; Lorz, § 1, Rn. 27

²⁴vgl. dazu die Beispielfälle bei Lorz, § 1 Rn. 23 (Schmerzen), Rn. 30 (Leiden).

Zustand, den Hunger- und Durstsymptomen der Tiere beim Abladen an den Zielorten der Transporte²⁵.

Die Leiden können jedoch nicht nur aufgrund unterlassenen Fütterns und Tränkens auftreten sondern auch Folge unsachgemäßen Fütterns und Tränkens durch die Begleiter, Fahrer und Spediteure sein.

So können Schafe erst vier Stunden nach ihrer Fütterung getränkt werden, da sie vorher nicht saufen. Unmittelbar nach dem Fressen nehmen sie kein Wasser zu sich. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, den Schafen das Wasser also zusammen mit dem Futter angeboten, saufen sie nicht. Die nachfolgende Verdauung ist wegen des Wassermangels dann nicht möglich. Dies führt bei den Schafen zu erheblichen Schmerzen im Verdauungstrakt und starkem qualvollem Durst, da dem Körper Wasser entzogen wird.

Bedingt durch die häufig mehrtägigen Transporte halten die Schmerzen und Leiden länger an. Denn die nicht oder unsachgemäß gefütterten und getränkten Tiere werden über eine längere als nicht nur ganz unwesentliche Zeitspanne Qualen und Schmerzen ausgesetzt.

Zugleich sind mit derartigen Transporten auch erhebliche Schmerzen und Leiden für die Tiere verbunden. Das Merkmal der Erheblichkeit dient der Aussonderung von Bagatellfällen²⁶.

Angesichts des geschilderten Zustandes der Tiere beim Abladen an den Zielorten muß auf beträchtliche Schmerzen und Leiden geschlossen werden.

Als Täter kommen die Exporteure, Spediteure und Fahrer der Transporte in Betracht. Die Fahrer sind Täter im Sinne des § 25 Abs. 1 1. Alt. StGB, da sie die Taten selbst begehen. Sie sind unmittelbar mit der Durchführung der Transporte befaßt und damit imstande, das tierquälerische Geschehen direkt zu steuern und zu beeinflussen.

Täter sind jedoch auch die Spediteure und Exporteure, die die Durchführung der Transporte planen, die Zeitvorgaben machen, für

²⁵vgl. zum Rückschluß vom Zustand der Tiere auf die Leiden und Schmerzen, Lorz, Tierschutzgesetz, § 1 Rn. 22, 29.

²⁶vgl. BGH in: BGHR TierSchG § 17 Nr. 2b Leiden 1.

die Ausrüstung der Fahrzeuge mit geeignetem Trink- und Futtergeschirr verantwortlich sind und aufgrund finanzieller Vorgaben die ordnungsgemäße Versorgung der Tiere ermöglichen können²⁷. Aufgrund ihrer Weisungsbefugnis gegenüber den Fahrern und Mitarbeitern nehmen sie Einfluß auf den Ablauf der Transporte. Kraft ihrer Stellung als Veranlasser und Organisatoren der Transporte bzw. als Arbeitgeber leisten sie einen eigenen Beitrag zu den tierquälerischen Taten. Die Mißhandlungen der Tiere sind für die Spediteure und Exporteure damit keine fremden Taten, sondern aufgrund ihrer organisatorischen Stellung und ihrer Nähe zum Geschehen eigene Taten.

Fahrer, Spediteure und Exporteure begehen die Mißhandlungen vorsätzlich, da ihnen die Umstände des Transports, insbesondere die Leiden und Schmerzen, die die Tiere durch sie erfahren, bekannt sind.

Ihr Verhalten ist rechtswidrig und schuldhaft. Insbesondere sind keine Gründe erkennbar, die das tierquälerische Verhalten der Beteiligten rechtfertigen.

Ob die Mißhandlungen auch aus Roheit erfolgen (§ 17 Nr. 2 lit. a TierSchG) kann aus den Unterlagen nicht sicher festgestellt werden, scheint aber durchaus in Einzelfällen möglich zu sein.

Inwieweit die Taten der deutschen Strafgewalt unterstehen (vgl. §§ 3 ff StGB), kann hier unerörtert bleiben. Für die Strafbarkeit der Beihilfe ist unerheblich, ob die Haupttat soweit sie im Ausland begangen wird, dort strafbar ist oder nicht. Wird die Beihilfehandlung im Inland begangen, so gilt für ihre Beurteilung bundesdeutsches Strafrecht²⁸.

4. Die Strafbarkeit des Amtstierarztes

²⁷vgl. Bericht Dr. Focke, S. 53

²⁸vgl. BGHSt 4, 335; Dreher/Tröndle, § 9, Rn. 5.

Mit der Ausstellung der Transportbescheinigung könnte sich der Amtstierarzt der Beihilfe (§ 27 StGB) zu den vorgenannten Mißhandlungen strafbar machen.

Beihilfe ist die dem Täter vorsätzlich geleistete, für die Begehung einer rechtswidrigen Tat kausale Hilfe²⁹.

Der objektive Tatbestand der Beihilfe ist erfüllt, wenn der Täter mit seiner Handlung eine fremde Tat ermöglicht, fördert oder erleichtert. Als rechtswidrige Haupttat, das ist die Tat, zu der Beihilfe geleistet wird, kommt vorliegend die Mißhandlung der Tiere auf den Tiertransporten, für die der Amtstierarzt die Transportbescheinigung ausstellt, in Frage. Wie vorstehend ausgeführt, machen sich Fahrer Spediteure und Exporteure von Tiertransporten einer rechtswidrigen Tat strafbar, wenn sie u. a. die vorgeschriebenen Fütterungen und Tränkungen nicht vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Beihilfehandlung könnte in der Ausstellung der Transportbescheinigung liegen.

Die Ausstellung der Transportbescheinigung ist Voraussetzung für die Durchführung des Transports. Der Transport darf gem. § 4 Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport nur durchgeführt werden, wenn die Transportfähigkeit der Tiere in Teil A festgestellt und die Einhaltung der Vorschriften der Art. 6 bis 37 EuTTrÜ in Teil B bestätigt ist. Nach Art. 1 Abs. 3 EuTTrÜ darf der Transport nur dann erfolgen, wenn die Bestimmungen der EuTTrÜ eingehalten werden. Mit der Ausstellung der Transportbescheinigung ermöglicht der Amtstierarzt somit erst die Durchführung des Transports und damit auch die Mißhandlung von Tieren im Sinne des § 17 Nr. 2 TierSchG. Er leistet damit einen fördernden und unterstützenden Beitrag zu einer fremden Tat. Der objektive Tatbestand der Beihilfe ist damit erfüllt.

Weiterhin erforderlich ist, daß der Amtstierarzt die Beihilfe vorsätzlich leistet.

Der Gehilfe muß die Handlung des Haupttäters fördern und damit zur Tatbestandsverwirklichung beitragen *wollen* (doppelter

²⁹vgl. Dreher/Tröndle, § 27, Rn. 2.

Gehilfenvorsatz)³⁰. Dies setzt voraus, daß er die wesentlichen Merkmale der Haupttat erkennt. Ausreichend ist, wenn er die Begehung der Haupttat für möglich hält.

Daneben muß er wissen und wollen, daß seine Handlung zum Gelingen der Haupttat beiträgt. Ein besonderes Interesse des Täters an der Haupttat muß nicht bestehen, es ist sogar unerheblich, daß er die Haupttat mißbilligt und sich von ihr distanziert. Es kommt nicht darauf an, daß der Gehilfe den Erfolg der Haupttat nicht gewünscht hat oder ihn lieber vermieden hätte³¹. Ist die Hilfe an sich geeignet, die fremde Haupttat zu fördern und wußte der Hilfeleistende dies, so vermag die bloße innere Absicht, nicht zu helfen, dem Beitrag des Gehilfen nicht den Charakter strafbarer Beihilfe zu nehmen³². Für die Annahme des Gehilfenvorsatzes genügt das Wissen oder die billigende Inkaufnahme des Gehilfen, daß seine Hilfe dem Täter die Ausführung der Haupttat erleichtert. Unter diesen Voraussetzungen ist der Vorsatz selbst dann nicht in Frage zu stellen, wenn der Gehilfe dem Täter ausdrücklich erklärt, er mißbillige die Haupttat³³. Seine innere Distanz zu dem Tatgeschehen kann lediglich strafmildernd gewertet werden.

Besitzt der abfertigende Amtstierarzt aufgrund seines Wissens über den regelmäßigen Ablauf eines Tiertransports an das Mittelmeer oder an das Schwarze Meer, über den technischen und ausstattungsmäßigen Zustand der Versorgungsstationen und Fahrzeuge sowie über die Aussagen der Spediteure und Fahrer Kenntnis von den tiequälerischen Transporten und muß er damit rechnen, daß es auf bestimmten Transporten zu Mißhandlungen der Tiere kommt, handelt er vorsätzlich, wenn er die Durchführung der Transporte mit der Ausstellung der Transportbescheinigung ermöglicht.

Der Amtstierarzt trägt auch willentlich zur Förderung der Haupttat bei. Denn er weiß um die Bedeutung der Transportbescheinigung für die Durchführung der Transporte.

Demnach leistet der Amtstierarzt vorsätzlich Hilfe zu einer Mißhandlung von Tieren wenn er davon ausgehen kann oder damit

³⁰vgl. Dreher Tröndle, § 27, Rn. 8.

³¹vgl. BGH bei Holtz, MDR 1985, S. 284; Jescheck, S. 629.

³²vgl. Roxin, in: LK § 27, Rn. 29, m. w. N.

³³vgl. RGSt 56, 168, 170; Cramer, in: Schönke/Schröder, § 27, Rn. 19.

rechnen muß, daß die Tiere auf dem Transport, den er zu prüfen hat, gequält wird.

Die Beihilfe erfolgt rechtswidrig. Die Tat des Amtstierarztes ist nicht gerechtfertigt. Insbesondere kann sich der Amtstierarzt nicht auf Weisungen des Vorgesetzten berufen. Diese sind, soweit sie die Begehung einer Straftat anordnen, gerade unverbindlich³⁴.

Der Amtstierarzt handelt auch schuldhaft. Die Anordnung des Vorgesetzten scheidet als Entschuldigungsgrund aus, wenn dem Beamten die Strafbarkeit des aufgetragenen Verhaltens erkennbar war³⁵ (vgl. § 38 Abs. 2 S. 2 HS. 2 BRRG). Für die Erkennbarkeit kommt es darauf an, daß Anhaltspunkte gegeben sind, die beim Amtstierarzt Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung, insbesondere hinsichtlich der Strafbarkeit des angeordneten Verhaltens, aufdrängen³⁶. Was sich dem Amtstierarzt aufdrängen kann, hängt von seiner Prüfungspflicht aus §§ 37 S. 1, 38 BRRG, § 58 Abs. 1 BBG, die auch strafrechtliche Aspekte umfaßt, ab. Der Umfang der Prüfungspflicht bestimmt sich danach, was ihm sein Amt generell und in der konkreten Situation abverlangt³⁷. Zu berücksichtigen sind dabei auch sein Amtswissen³⁸ und seine ausbildungsbedingten Kenntnisse.

Der Amtstierarzt weiß danach um die Strafbarkeit der Exporteure, Spediteure oder Fahrer, wenn er Kenntnis davon hat, daß bestimmte Tiertransporte mit strafbaren Mißhandlungen der Tiere regelmäßig verbunden sind. Da der Amtstierarzt auch um die Bedeutung der von ihm ausgestellten Transportbescheinigung als Voraussetzung der Durchführung der Transporte weiß, ist ihm die Bedeutung seiner Handlung als Beihilfe zu den Mißhandlungen erkennbar³⁹. Die Anordnungen durch den Vorgesetzten scheiden damit als Entschuldigungsgründe aus.

³⁴vgl. Jescheck, S 353 ff.; Spendel, in: LK § 32, Rn. 92 ff.; Günther, ZBR 1988, S. 297, 304.

³⁵vgl. Jescheck, S. 448.

³⁶vgl. BGHSt 2, 234, 240 f.; Jescheck, S. 448.

³⁷vgl. Günther, ZBR 1988, S. 297, 304.

³⁸vgl. Günther, a. a. O. (Fn. 37)

³⁹vgl. den Bericht von Dr. Focke, S. 66, wo er die Strafbarkeit seiner Handlung erkennt, Anlage A 2.

Stellt der Amtstierarzt Transportbescheinigungen für Tiertransporte aus, bei denen er damit rechnen muß, daß es auf dem Transport zu strafbaren Mißhandlungen nach § 17 Nr. 2 TierSchG kommt, macht er sich der Beihilfe zur Mißhandlung gem §§ 17 Nr. 2 TierSchG, 27 StGB strafbar.

Wird der Amtstierarzt von seinem Vorgesetzten angewiesen, trotz der damit einhergehenden Strafbarkeit die Ladebescheinigung auszustellen, ist die Anordnung für den Amtstierarzt unverbindlich, er ist nicht verpflichtet, sie zu befolgen.

4. Die Unverbindlichkeit der Anordnung wegen Verletzung der Menschenwürde

Eine Anordnung des Vorgesetzten ist auch dann unverbindlich, wenn das angeordnete Verhalten die Würde des Menschen verletzt, vgl. § 38 Abs. 2 a.E. BRRG. Mit dieser Bestimmung wird der grundlegenden Verfassungsentscheidung in Art 1 S. 1 GG, daß die Würde des Menschen unantastbar ist, Vorrang eingeräumt vor dem reibungslosen Dienstbetrieb und sonstigen dienstlichen Gründen⁴⁰. Fraglich ist somit, ob eine Weisung, die auf eine Beihilfe und Ermöglichung der Tierquälerei hinausläuft, den Angewiesenen in seiner Menschenwürde verletzt⁴¹.

4. 1. Der Begriff der Menschenwürde und ihre Stellung im Beamtenrecht

Der Begriff der Menschenwürde ist vom Bundesverfassungsgericht ursprünglich mit der Formel umschrieben, daß es der Menschenwürde widerspreche, einen Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen⁴². Diese Rechtsprechung

⁴⁰vgl. Günther, S. 302 f; Felix, S. 121.

⁴¹Nach Felix ist ausschließlich die Menschenwürde Dritter gemeint, vgl. Felix, S. 136.

⁴²vgl. BVerfGE 27, S. 1, 6; 28, S. 386, 391; 45, s. 187, 228.

läuft darauf hinaus, daß entscheidend ist, ob der Betroffene einer Behandlung ausgesetzt werde, die seine Subjektqualität in Frage stellt. Er darf nicht wie eine Sache behandelt werden. Dies soll der Fall sein, wenn die ihm widerfahrene Behandlung Ausdruck der Verachtung des Wertes sei, der dem Menschen kraft seiner Persönlichkeit zukomme⁴³.

Allerdings ist eine Verletzung der Menschenwürde nicht bereits dann anzunehmen, wenn die Weisung des Vorgesetzten rechtswidrig ist⁴⁴. Bleibt dem Beamten im Falle der einfachen Rechtswidrigkeit einer Anordnung die Möglichkeiten zu remonstrieren, entschlüpft er damit zugleich seiner Rolle als ein bloßes Objekt staatlichen Handelns⁴⁵.

4. 2. Der Tierschutz als Schutzgut der Menschenwürde

Die Anordnung an den Amtstierarzt könnte seine Menschenwürde dadurch verletzen, daß er nunmehr gezwungen ist, Tierquälerei zu ermöglichen, zu fördern oder zu erleichtern.

Die Annahme, daß die Menschenwürde eines Amtstierarztes verletzt sei, sobald er aufgrund einer dienstlichen Anordnung Beihilfe zur Tierquälerei leisten muß, könnte richtig sein, wenn der Tierschutz von Art. 1 GG insoweit erfaßt ist, als eine solche Anordnung zugleich einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG darstellt.

Nach Ansicht des OVG Hamburg komme dem Tierschutz in Verbindung mit der Menschenwürde Verfassungsrang zu⁴⁶. Die Grundlage der Menschenwürde sei u. a. die Fähigkeit, nach bestimmten Wertvorstellungen zu handeln und damit bewußt verantwortlich und fürsorglich mit anderen Mitgeschöpfen umzugehen⁴⁷.

⁴³vgl. BVerfGE 30, S. 1, 25.

⁴⁴vgl. Günther, S. 305; so jetzt auch Battis, Beamtenrecht, 2. Aufl., § 56 Rn. 5.

⁴⁵vgl. BVerfGE 27, 1, 6.

⁴⁶vgl. OVG Hamburg Bf III 42/90, Nachweis bei Kuhl/Unruh, DÖV 1994, S. 644.

⁴⁷vgl. auch Brandhuber, NJW 1991, S. 725, 728; Dreier-Starck, in: Händel, S. 103, 105 f, 118; Kunig, in: von Münch/Kunig, Art. 1, Rn. 16, m. w. N.; Starck, in: von Mangold-Klein-Starck, Art. 1, Rn. 16; Kriele, in: Gerold, S. 349.

Diese Ansicht ist vielfacher Kritik ausgesetzt⁴⁸. Ansatzpunkt der Kritik ist vor allem, daß der Tierschutz nicht in der Persönlichkeit des Menschen selbst angelegt sei, sondern Tierschutz ein Handeln des Menschen, geleitet von bestimmten Wertvorstellungen, darstelle. Von diesem Handeln werde dann unzulässigerweise auf die Menschenwürde zurückgeschlossen. Mit einer derartigen Herleitung werde verkannt, daß zu unterscheiden sei zwischen der Person als Träger der Menschenwürde und der ihm erst auf Grund seiner Menschenwürde zukommenden Fähigkeit, seine Selbstbestimmung zu verwirklichen und damit seiner Verantwortung gegenüber den Mitgeschöpfen nachzukommen⁴⁹. Die Argumentation gegen eine Ansiedlung des Tierschutzes bei der Menschenwürde des Art 1 Abs. 1 GG verfährt vorliegend jedoch nicht. Sie wendet sich in der Sache gegen die Ausstattung des Tierschutzes mit Verfassungsrang⁵⁰. In diesem Zusammenhang geht es hingegen nicht um die verfassungsrechtliche Einordnung des Tierschutzes als solchem, sondern um die Menschenwürde eines Beamten, von dem eine die Tierquälerei fördernde oder ermöglichende Handlung verlangt wird.

4. 3. Die moralische Überzeugung als Schutzgut des Art. 1 Abs. 1 GG

Nicht die Reichweite oder die Ausstrahlung der Menschenwürde auf Tiere als generellen Verfassungswert gilt es auszuloten, sondern die Verletzung der Menschenwürde gerade eines Amtstierarztes also einer bestimmten Person ist zu beurteilen. Folglich ist einzig zu ermitteln, ob vorliegend die Würde eines Menschen, konkret die eines Amtstierarztes, verletzt wird.

Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die Anordnung über die bloße Rechtswidrigkeit hinaus aufgrund ihres Inhalts den Beamten verächtlich⁵¹ und ihn unter Außerachtlassung seiner ihm

⁴⁸vgl. Huster, ZPR 1993, S. 325, 328; Kuhl/Unruh, DÖV 1994, 644, 648;

⁴⁹vgl. Höfling, in: Sachs, Art. 1, Rn. 29.

⁵⁰siehe zur verfassungsrechtlichen Problematik, Händel, ZRP 1996, S. 137; v. Loeper, ZRP 1996, S. 143.

⁵¹vgl. BVerfGE 30, 1, 25 f.

eigenen Würde zum bloßen Objekt oder Werkzeug staatlichen Handelns macht (sog. Objektformel)⁵².

Dies kann jedoch nur gelingen, wenn nicht versucht wird, den Begriff der Menschenwürde „allgemeingültig“ zu bestimmen. Zum Begriff der „Würde“ bestehen in einer pluralistischen Gesellschaft die unterschiedlichsten ethnischen, philosophischen, sozialen oder religiösen Ansichten, so daß sich nur eine Definition von solch hoher Abstraktion finden ließe, daß aus ihr für den konkreten Fall keine Erkenntnis gezogen werden könnte⁵³. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, hat die Rechtsprechung die Würde des Menschen situationsbedingt zu operationalisieren versucht⁵⁴. Sie beschränkt sich darauf zu beurteilen, ob die einzelne Behandlung, die einem Mensch zuteil wird, dessen Würde verletzt. Die Würde und die in Frage stehende Verletzungshandlung werden dabei zu einander in Bezug gesetzt⁵⁵.

Vorliegend könnte Ansatzpunkt für eine Verletzung der Menschenwürde die Wahrung der Unverletzlichkeit der Identität und Integrität eines Menschen, d. h. die seine Persönlichkeit ausmachenden Komponenten, sein. Die Persönlichkeit bildet sich u. a. aus Glaubens-, Moral- oder politischen Überzeugungen⁵⁶. Wird einer der Bestandteile der Persönlichkeit durch staatliches Handeln bewußt unterdrückt, geht damit zugleich eine Verletzung der Menschenwürde einher⁵⁷.

Relevant könnte in diesem Zusammenhang die die Menschenwürde eines jeden einzelnen Amtstierarztes erzeugende moralische Selbstbestimmung⁵⁸, d. h. seine ernsthafte moralische Überzeugungen sein, die in der Wahl seines Berufes zum Tierarzt ihren Ausdruck finden kann.

Die moralische Überzeugung ist für jede Person mit verschiedenen Inhalten besetzt und kann nur individuell bestimmt werden⁵⁹. So ist

⁵²vgl. Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 1, Rn. 28.

⁵³vgl. Kunig, in v.Münch/Kunig, Art. 1, Rn. 19, 22.

⁵⁴vgl. BVerfGE 30, 1, 25.

⁵⁵vgl. BayVerfGH, BayVBl. 1982, S. 47, 50.

⁵⁶vgl. Podlech, AK, Art. 1, Abs. 1, Rn. 34 f.

⁵⁷vgl. Podlech, ebenda.

⁵⁸vgl. Zippelius, in: BK, Art. 1, Rn. 79.

⁵⁹vgl. BVerfGE 30, S. 1, 25.

letztlich dem einzelnen das Recht gegeben zu bestimmen, was seine Menschenwürde ausmacht⁶⁰.

Staatliches Handeln, welches in Kenntnis einer bestimmten moralischen Überzeugung, den Einzelnen zwingt, gegen seine Überzeugung zu handeln, begründet einen Verstoß gegen die Menschenwürde⁶¹. Im Einzelfall zeigt sich der Menschenwürdegehalt bei negativer Umschreibung daran, daß „gewisse Weisen des Umgangs der öffentlichen Gewalt mit Menschen schlechterdings unerträglich sind“⁶². Unerträglich ist dabei nicht schon jede vom Beamten vorzunehmende Handlung, wenn sie mit seinem Gewissen nicht vereinbar ist. Denn der Beamte kann sich nicht unter Berufung auf sein Gewissen weigern, die Handlungen vorzunehmen, „die dem durch seine von ihm nach seinem freien Willensentschluß gewählten Laufbahn geprägten Berufsbild wesensmäßig sind“⁶³.

4. 4. Der Schutz der moralischen Überzeugung eines Amtstierarztes durch Art. 1. Abs. 1 GG

In Frage steht somit, ob eine Person, die sich für den Beruf des Tierarztes entschieden hat, und damit die Hilfe und den Schutz zu ihrer Berufung gemacht hat und auch nach § 1 Bundes-Tierärzteordnung dazu berufen ist, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, in ihrer Menschenwürde verletzt ist, wenn sie verpflichtet wird, der Tierquälerei Vorschub zu leisten.

Unter diesen Umständen scheint eine Verletzung der Menschenwürde eines Amtstierarztes nicht ausgeschlossen. Denn seine Fähigkeiten und sein damit im Zusammenhang stehender Beruf, Tieren zu helfen, werden pervertiert, wenn gerade seine Stellung als Amtstierarzt genutzt wird, Tiere zu quälen. Die sich in seiner Berufswahl zum Tierarzt ausdrückende Persönlichkeit und die damit erkennbar werdende und in der Regel bestehende moralische Selbstbestimmung, Tieren zu helfen, werden bei der

⁶⁰vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 385.

⁶¹vgl. Kunig, a. a. O., Art. 1 Rn. 24.

⁶²vgl. Pieroth/Schlink, a. a. O., Rn. 386

⁶³vgl. BVerwGE 56, S. 227, 228 f.

Erteilung der fraglichen Anordnung gänzlich außer Acht gelassen. Durch die Anordnung werden die seine Würde ausmachenden Werte letztlich verachtet, wodurch der Amtstierarzt lediglich noch als Objekt staatlichen Handelns erscheint. Damit geht untrennbar eine Verletzung seiner Menschenwürde einher.

Inwieweit die moralische Selbstbestimmung eines jeden Amtstierarztes nun tatsächlich die Förderung des Tierschutzes umfaßt und die Beihilfe zur Tierquälerei als mit der eigenen Würde unvereinbar ansieht, läßt sich nur individuell bestimmen. Doch liegt die Annahme nahe, daß er in den Fällen, in denen der Amtstierarzt davon ausgehen muß, daß es zu Mißhandlungen von Tieren kommen wird, und er die Ausstellung der Transportbescheinigung verweigert, er durch eine entsprechende Anordnung aufgrund der Außerachtlassung seiner moralischen Selbstbestimmung in seiner Würde verletzt ist. Die seine Würde ausmachende moralische Selbstbestimmung wird auch nicht durch die freie Wahl des Berufes entwertet, weil ein solches Verhalten gerade nicht mehr von dem Berufsbild eines Tierarztes wesensmäßig gedeckt ist.

Läßt sich für den einzelnen Amtstierarzt ausmachen, daß die Verhinderung der Mißhandlung von Tieren unverbrüchlicher Bestandteil seiner moralischen Selbstbestimmung ist und damit seine Würde als Mensch ausmacht, kann von ihm nicht verlangt werden, Handlungen vorzunehmen, die der Tierquälerei Vorschub leisten.

Andere Grundrechte als die Menschenwürde nach Art. 1 GG vermögen die Gehorsamspflicht des Beamten nicht aufzuheben. Auf sie kann sich der Bürger in seiner Funktion als Beamter insoweit nicht berufen⁶⁴.

⁶⁴vgl. Risiken, S. 169.

5. Die Unverbindlichkeit der Anordnung bei offensichtlich schwerer Rechtswidrigkeit.

Als weitere Schranke der Verbindlichkeit einer Weisung wird vielfach, jedoch mit unterschiedlicher Akzentuierung der Voraussetzungen, genannt, daß das aufgetragene Verhalten offensichtlich schwer rechtswidrig und fehlerhaft ist⁶⁵. Der Anwendungsbereich dieser Schranke der Gehorsamspflicht kann sich jedoch nur noch auf solche Anordnungen erstrecken, die nicht bereits auf eine strafbewehrte Handlung des Beamten hinauslaufen⁶⁶.

Vorliegend begründet das angeordnete Verhalten, wie ausgeführt, bereits eine Strafbarkeit des Beamten. Raum für eine weitere Begrenzung der Gehorsamspflicht besteht daher nicht⁶⁷.

Im übrigen ist eine Berufung auf eine schwere und offensichtliche Rechtswidrigkeit der angeordneten Amtshandlung aufgrund der nicht abschließend geklärten Voraussetzungen der Unverbindlichkeit solcher Anordnungen mit zahlreichen Unwägbarkeiten behaftet.

⁶⁵vgl. VG Berlin, Beschluß v. 10. 2. 1988, nicht veröffentlicht, Nachweis bei Günther, ZBR 1988, S. 297, 305 m. w. N.; Stratenwerth, S. 152, 165 ff.; Wenzel, ZBR 1974, S. 384; Wolff-Bachof-Stober, S. 577.

⁶⁶vgl. Günther, ZBR 1988., S. 297, 305.

⁶⁷vgl. Günther, ZBR 1988, S. 297, 305 f.

IV.

Zusammenfassung

Die grundsätzlich bestehende Folgepflicht des Beamten ist begrenzt von der Strafbarkeit des angeordneten Verhaltens und der von dem Verhalten ausgehenden Verletzung der Würde des Menschen. Der Beamte ist nicht mehr verpflichtet, die Anordnungen auszuführen, bei deren Befolgung er sich strafbar macht oder die zu einer Verletzung seiner Menschenwürde führen.

Der Amtstierarzt begeht regelmäßig eine nach §§ 17 Nr. 2 TierSchG, 27 StGB strafbare Beihilfe zur Tierquälerei, wenn er durch die Ausstellung einer Transportbescheinigung die Durchführung solcher Tiertransporte ermöglicht oder fördert, von denen er weiß oder annehmen muß, daß auf dem Transport die Tiere in strafbarer Weise gequält werden. Sofern der Amtstierarzt sich bei der Ausstellung der Transportbescheinigung der Beihilfe zur Tierquälerei strafbar macht, ist er nicht mehr verpflichtet, den Anordnungen der Vorgesetzten zu folgen, die Transportbescheinigungen auszustellen.

Läßt sich für den einzelnen Amtstierarzt feststellen, daß die Verhinderung der Mißhandlung von Tieren Teil seiner moralischen Selbstbestimmung ist und einen Bestandteil seiner Persönlichkeit ausmacht, so ist er in seiner Menschenwürde verletzt, wenn er zu einem gerade seinem Berufsbild widersprechenden Verhalten, nämlich der Ermöglichung, Förderung und Unterstützung der Tierquälerei, gezwungen wird. Er ist daher in diesen Fällen nicht verpflichtet, die Anordnung des Vorgesetzten zu befolgen, die Transportbescheinigung auszustellen.

Ch. H.